### § 1 Aufgabe

- (1) Die Evangelische Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) nimmt die Belange der Jugend der Kirchengemeinden und Kirchenkreise im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen im Dienst der Kirche entsprechend ihrem Gesamtauftrag durch Beratung und Beschlussfassung wahr. (2) Sie dient verbindend dem Austausch aller in der Jugendarbeit beteiligten Haupt-und Ehrenamtlichen auf gemeindlicher, synodaler und landeskirchlicher Ebene. Sie fördert die Zusammenarbeit mit allen im Bereich der evangelischen Kirche von Westfalen tätigen kirchlichen Werken und Einrichtungen. Sie stiftet durch die Beratung und Beschlussfassung aufgeworfener kirchlicher, sozialer oder gesellschaftspolitischer Fragen und Ereignissen Identität. Sie wirkt durch perspektivische Diskussionen,Anregungen und Diskussionen relevanter Themen der Kinder-und Jugendarbeit innovativ.
- (3) Die EJKW dient auch der Selbstorganisation der ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen innerhalb der evangelischen Jugend von Westfalen.
- (4) Die EJKW initiiert alle zwei Jahre im Wechsel mit einem vergleichbaren Kinderevent, einen identitätsstiftenden Zentral-Event für Jugendliche.
- (5) Unbeschadet der Verantwortung der Leitungsorgane der Evangelischen Kirche von Westfalen erfüllt sie diesen Auftrag im Rahmen dieser Ordnung selbstständig.
- (6) Die EJKW evaluiert ständig ihre eigenen Arbeitsformen, -verläufe und -ergebnisse.
- (7) Die EJKW begleitet und berät die Arbeit des Amtes für Jugendarbeit.

# § 2 Mitglieder

- (1) Der EJKW gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Vertreter\*innen der synodalen Jugendarbeit eines jeden Kirchenkreises, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Benennung nicht älter als 25 Jahre sein darf und zwei nicht haupt- oder nebenamtlich in der Evangelischen Jugend beschäftigt sein dürfen.
  - Bei Neubildung der Kreissynode eines entsendenden Kirchenkreises sind die Delegierten neu zu benennen.
  - Ist zum Zeitpunkt einer Abstimmung kein\*e Delegierte\*r anwesend, welche\*r zum Zeitpunkt der Benennung nicht älter als 25 Jahren alt war, hat der entsendende Kirchenkreis lediglich eine Stimme
  - In der Delegation sollen unterschiedliche Geschlechter vertreten sein.
  - Die Delegierten sowie ihre zwei Stellvertreter\*innen werden von den synodalen Jugendausschüssen entsandt. Nachnominierung ist möglich. Vakante Plätze werden sofort neu besetzt.
  - Andert sich die Zahl der Kirchenkreise durch Zusammenschluss, so kann die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 2/3 für einen Zeitraum von längstens drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses auf Vorschlag des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes eine abweichende Zahl der stimmberechtigten Delegierten des neu gebildeten Kirchenkreises festlegen. Die Zahl der Delegierten darf nicht die Zahl vor der Zusammenlegung zum neu gebildeten Kirchenkreis übersteigen und soll sich jährlich reduzieren.
  - Weitere interessierte Ehrenamtliche k\u00f6nnen jederzeit mit dem Status als G\u00e4ste an der Versammlung der EJKW teilnehmen.
  - Die Landesjugendpfarrperson
- (2) Der EJKW gehören mit beratender Stimme an:
  - die für die Jugendarbeit zuständigen Dezernent\*innen des Landeskirchenamtes
  - die Geschäftsführung des Amtes für Jugendarbeit
  - die Referent\*innen des Amtes für Jugendarbeit
  - die Geschäftsführung der Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten der AEJ-NRW
  - die für die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen nach der VSBMO beauftragte Person
  - ein\*e Vertreter\*in der westfälischen Ausbildungsstätten
  - ein\*e Vertreter\*in der Jugendbildungsstätten

- ein\*e Vertreter\*in des Dienstes an den Schulen im P\u00e4dagogischen Institut
- ein\*e Vertreter\*in der Jugendarbeit der vereinten evangelischen Mission
- ein\*e Vertreter\*in des Diakonischen Werkes der EKvW
- ein\*e Vertreter\*in der allgemein bildenden Schulen in Trägerschaft der EKvW
- ein\*e Vertreter\*in der berufsbildenden Schulen
- ein\*e Vertreter\*in der ELAGOT
- ein\*e Vertreter\*in der Evangelischen Jugend im Rheinland
- ein\*e Vertreter\*in der Evangelischen Jugend der Lippischen Landeskirche
- ein\*e Vertreter\*in des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst
- Jeder Kirchenkreis kann zu den Tagungen jeweils eine\*n sachkundige\*n Jugendliche\*n unter 27 Jahren einladen.
- (3) Verbände, die Mitglied der Jugendkammer sind, sind eingeladen an der EJKW zu partizipieren und als sachkundige Gäste an den Tagungen teilzunehmen. Sie können durch Beitrittserklärung selbst Mitglied der EJKW werden. Nach der Aufnahme erhält der CVJM das Recht zwei, die anderen Verbände eine\*n stimmberechtigte\*n Delegierte\*n zu entsenden. An der Wahl der vorsitzenden Person sowie der Stellvertreter\*innen nach § 5 sowie des erweiterten Vorstandes nach § 6 nehmen sie beratend ohne Stimmrecht teil.
- (4) Über die Aufnahme in und den Ausschluss aus der EJKW von Verbänden, die Mitglied der Jugendkammer sind, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- (5) Aufgenommene Verbände können mit 3-monatiger Frist jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres ihren Austritt erklären.

# §3 Organe

Organe der EJKW sind

- die Mitgliederversammlung der EJKW
- 2. der Vorstand
- 3. der erweiterte Vorstand
- der Nominierungsausschuss.

# § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der EJKW tagt mindestens einmal jährlich an einem Wochenende an einem von ihr selbst gewählten Ort.
- (2) Die vorsitzende Person der EKJW beruft diese unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher ein.
- (3) Die EJKW muss einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände bei der vorsitzenden Person beantragt. Die vorsitzende Person hat dann unter Angabe der Tagesordnung die EJKW innerhalb von zwei Wochen einzuladen.
- (4) Die vorsitzende Person leitet die EJKW, wobei diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch andere Mitglieder des Vorstandes mit der Leitung beauftragen kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Aufträge und überprüft deren Umsetzung bzw. berät erarbeitete Vorlagen.
- (6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung der EJKW wird ein Protokoll gefertigt, welches auf der kommenden Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von 4 Jahren
  - 1. den Vorstand
  - 2. den erweiterten Vorstand
- (8) Entsprechend §1 Abs.3 dieser Satzung wird den ehrenamtlichen Delegierten auf jeder Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Selbstorganisation und zum Austausch gegeben. Um dies zu gewährleisten soll die EJKW vor der abschließenden Beschlussfassung, bei mehrtägigen Mitgliederversammlungen an dem Beschlussfassungstag vorhergehenden Abend (in der Regel Samstagabend), zwischen Ehren- und Hauptamtlichen getrennt tagen.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person und zwei Stellvertreter\*innen. Sie dürfen nicht Delegierte eines Verbandes nach § 2 Absatz 3 sein.
- (2) Der Vorstand tagt regelmäßig.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der EJKW in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit.
- (4) Der Vorstand erarbeitet Vorlagen für die Mitgliederversammlung, bereitet den Geschäftsteil der Mitgliederversammlungen vor und setzt die Arbeitsaufträge der Mitgliederversammlung um.
- (5) Soweit der Vorstand es für erforderlich hält, kann er seine Aufgaben jederzeit an den erweiterten Vorstand abgeben.
- (6) Für Leitungsgremien der Evangelischen Jugend von Westfalen und damit den Vorstand (§ 5) und erweiterten Vorstand (§ 6) der EJKW können entsprechend des Beschlusses der Jugendkammer vom 12.06.2015 nur Ehrenamtliche gewählt werden, die nicht haupt- oder nebenamtlich bei der Kirche beschäftigt sein dürfen.

Ausgenommen hiervon sind Ausbildungsverhältnisse bis zum Zeitpunkt ihrer Beendigung. Erlischt die Grundlage,

aufgrund derer ein Kandidat oder eine Kandidatin in ein Amt gewählt worden ist (z.B. mit Eintritt in ein reguläres

Beschäftigungsverhältnis mit der Kirche als Arbeitgeberin), endet auch das Mandat sofort. Eine Neubesetzung ist mit

der nächsten Mitgliederversammlung (EJKW) zu gewährleisten.

#### § 6 erweiterter Vorstand

- (1) Als ordentliche Mitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an:
  - 1. Die Mitglieder des Vorstandes
  - 2. Sechs Beisitzer\*innen, die nicht Delegierte eines Verbandes nach §2 Abs.3 der Satzung sein dürfen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden der Kirchenleitung als einheitlicher Berufungsvorschlag zur Berufung in die Jugendkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen vorgeschlagen.
- (3) Als außerordentliches Mitglied gehört dem erweiterten Vorstand jeweils ein\*e Entsandte\*r jedes Mitgliedsverbandes nach §2 Abs.3 der Satzung an.
- (4) Der erweiterte Vorstand tagt nur nach Bedarf. Seine Aufgaben ergeben sich aus §5 Abs.5 der Satzung.

## § 7 Nominierungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Wahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes setzt die Mitgliederversammlung der EJKW in der der Wahlversammlung vorhergehenden turnusgemäßen Mitgliederversammlung einen Nominierungsausschuss ein, welcher einen einheitlichen Wahlvorschlag erarbeitet.
- (2) Bei der Erarbeitung des Wahlvorschlages sollen Synodaljugendpfarrer\*innen, Haupt- und Ehrenamtliche berücksichtigt werden.

# § 8 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung der EJKW ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (2) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Abstimmungen gelten Anträge als angenommen, die eine einfache Mehrheit erhalten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Briefwahl und Stimmübertragung sind ausgeschlossen.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- (6) Bei Wahlen können alle Vorschläge zu einem Wahlvorschlag zusammengefasst werden. In diesem Fall hat jedes Mitglied so viel Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Stimmhäufung ist ausgeschlossen. Sind alle Vorschläge zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammengefasst, ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Im zweiten Wahlgang sind die Kandidat\*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Danach entscheidet das Los.
- (7) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden stets in geheimer Wahl gewählt.

#### § 9 Arbeitskreise

- (1) Es können jederzeit Arbeitskreise eingerichtet werden.
- (2) Ständiger Arbeitskreis der Mitgliederversammlung ist der Vorbereitungskreis der Mitgliederversammlung.

Dieser bereitet in Absprache mit dem Vorstand die kommende Mitgliederversammlung vor. Seine Zusammensetzung wird auf jeder Mitgliederversammlung neu bestimmt. Der Vorbereitungskreis wählt für die Mitgliederversammlung Arbeitsformen aus, die die Kreativität, die Fantasie und die Kompetenzen der Mitglieder für die gemeinsame Arbeit fruchtbar werden lassen.

(3) Weiterer ständiger Arbeitskreis ist der Vorbereitungskreis des Jugendevents. Dieser plant in Zusammenarbeit mit dem Vorstand und dem Amt für Jugendarbeit den in §1 Abs. 4 genannten Jugendevent.

## §10 Satzungsänderung

Die Satzung der EJKW kann nur von der Mitgliederversammlung und mit 2/3-Mehrheit geändert werden.

Beschlossen auf der Evangelischen Jugendkonferenz von Westfalen (EJKW) am 27.09.2015 Änderungen beschlossen am 01.12.2020

### Geschäftsordnung

§ 1 Versammlungsleitung

Die Leitung der Versammlung wird gemäß §4 Absatz 4 der Satzung festgelegt.

- § 2 Beratung
- (1) Die Beratung eines Tagesordnungspunktes wird durch die versammlungsleitende Person eröffnet.
- (2) Jede\*r Anwesende kann sich zu Wort melden. Die versammlungsleitende Person erteilt das Wort.
- (3) Für Mitglieder können nur die von ihnen entsandten Vertreter\*innen nach § 2 Absatz 1 und 3 der Satzung bzw. die entsandten Vertreter\*innen nach § 2 Absatz 2 der Satzung sprechen. Für ein Organ nach § 3 der Satzung kann nur ein Mitglied dieses Organs sprechen.
- (4) Die versammlungsleitende Person führt eine doppelt quotierte Redeliste (Erstredner\*in weiblich\*/männlich\*/divers\*). Wortbeiträge von Erstredner\*innen werden dabei bevorzugt behandelt.
- (5) Die versammlungsleitende Person entscheidet je nach Fortgang der Beratung, ob eine andere Form der Weiterberatung (insbesondere Säulen-Treffen und ad-hoc-Kreise) genutzt wird. Diese kann nach eigenem Ermessen kurze Unterbrechungen der Beratung festlegen.
- (6) Die versammlungsleitende Person achtet auch auf die Einhaltung des Zeitplans der Mitgliederversammlung. Sie kann hierzu die Schließung der Redner\*innenliste anregen. § 3 Anträge
- (1) Das Antragsrecht nach § 8 Absatz 2 der Satzung kann durch jede\*n stimmberechtigte\*n Vertreter\*in des Mitglieds wahrgenommen werden.

- (2) Anträge können, soweit die Satzung keine anderen Fristen vorsieht, jederzeit eingebracht werden. Änderungsanträge sind bis zur Eröffnung der Abstimmung zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Regelungen treffen.
- (3) Anträge zu Gegenständen, die nicht in der Tagesordnung vermerkt sind, sollen bis zu den Beratungen in den Säulen bei der vorsitzenden Person eingereicht werden.
- (4) Anträge sollen schriftlich eingereicht werden. Über Ausnahmen entscheidet die versammlungsleitende Person.
- (5) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vertreter\*innen dem zustimmen.
- § 4 Abstimmungen
- (1) Anträge sollen von der versammlungsleitenden Person so zur Abstimmung gestellt werden, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.
- (3) Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Abstimmung hat geheim zu erfolgen, sofern dies von mindestens einem\*r stimmberechtigten\*r Vertreter\*in beantragt wird.
- (4) Das Abstimmungsergebnis wird durch die versammlungsleitende Person festgestellt.
- § 5 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der geschäftsführende Vorstand unmittelbar. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Vorstand sodann unmittelbar.